



Hinweise für die Absolvierung der Fortbildungen während der berufspraktischen Tätigkeit

Während der berufspraktischen Tätigkeit zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter*in müssen vier Fortbildungstage absolviert werden.

Hierfür gelten die nachfolgenden Vorgaben:

- Es muss sich um eine **berufsspezifische Fortbildung** handeln.
- Ein Fortbildungstag umfasst **8 Unterrichtsstunden** bzw. **6 Zeitstunden**. Die Pausen werden in die Fortbildungszeit nicht mit eingerechnet. In begründeten Ausnahmefällen können nach vorheriger Beantragung auch Teilstunden anerkannt werden, die Gesamtstundenzahl muss jedoch erfüllt werden (32 Unterrichtsstunden oder 24 Zeitstunden), **mindestens** muss es sich um Tage mit **5 Unterrichtsstunden bzw. 4 Zeitstunden** handeln.
- Die **Zielgruppe** der Fortbildung müssen **Sozialarbeiter*innen** sein.
- Die Fortbildung ist grundsätzlich von Fachkräften der Sozialen Arbeit oder von Personen mit gleichwertiger Qualifikation durchzuführen
- Fortbildungen sind grundsätzlich **außerhalb der Praxiseinrichtung** zu besuchen. Für **interne Fortbildungen** ist eine vorherige **Beantragung** beim Praxisreferat Soziale Arbeit der HS OS erforderlich: bei internen Fortbildungen darf die Teilnahme **nicht** durch die Praxiseinrichtung **verpflichtend** sein. Hierfür bedarf es einer Bestätigung durch die Anleitung. Von den vier verpflichtenden Fortbildungstagen dürfen maximal zwei Tage intern absolviert werden.

Fortbildungen werden auch vom **Learning Center** der HS Osnabrück durchgeführt. Diese Angebote sind dann speziell für Personen im Berufsankennungsjahr mit „BAJ“ gekennzeichnet. Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.hs-osnabrueck.de/de/studiumplus/>

- Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Fortbildung muss eine **Teilnahmebescheinigung** mit Angabe der Zielgruppe, der Thematik, Veranstalter u. Veranstaltungsort, des Zeitumfanges, sowie die Qualifikation des Referenten bzw. der Referentin beim **Praxisreferat Soziale Arbeit** eingereicht werden.
- Erfahrungsgemäß ist es sinnvoll, die **Planung der Fortbildungstage** zeitnah nach der **Anmeldung zur berufspraktischen Tätigkeit** vorzunehmen. Bei Fragen können Sie den anl. Vordruck als Hilfe für die eigene Überprüfung der erforderlichen Vorgaben nutzen.